

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 23.März 2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 29. März 2010 die nachstehende erste Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 23. März 2009 (DS 011/2008/08-14), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten“, Ausgabe 02/2009 vom 02.April 2009, Seiten 2-7 wird wie folgt geändert:

1.) In § 5 wird in Abs. 7 Satz 1 das Wort „**Einwohner**“ gestrichen.

2.) In § 9 ist Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 3 ersatzlos zu streichen. Der § 9 erhält den Wortlaut:

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen von Gemeindevertretung, Hauptausschuss, Ortsbeiräte und Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

3.) Änderung von § 10 wie folgt:

3.1) In der Überschrift ist das Wort „**Stellvertreter**“ zu streichen.

3.2) Die Absätze 3 und 6 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätze 3 und 4.

4.) Der Wortlaut von § 12 wird gestrichen und durch den nachfolgenden ersetzt:

§ 12 Entscheidung der Gemeindevertretung bei Vermögensgegenständen

Soweit es sich bei Geschäften über Vermögensgegenständen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt entscheidet der Hauptausschuss bei Werten oberhalb 5.000, die Gemeindevertretung bei Werten ab 50.000 €.

5.) Nach § 12 ist folgender § 12a einzufügen:

§ 12a Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- Vergaben nach VOL über 100.000 €,
- Vergaben nach VOB über 150.000 €,
- Belastung und Bestellung von Erbbau rechte n von bzw. an Grundstücken über 50.000 €,
- Erlass von Abgaben über 500 €.

Der Hauptausschuss entscheidet bei:

- Vergaben nach VOL über 30.000 €,
- Vergaben nach VOB über 75.000 €,
- Belastung und Bestellung von Erbbau rechte n von bzw. an Grundstücken bis 50.000 €,
- Stundungen und Niederschlagungen über 2.500 €.

6.) Änderung von § 13 wie folgt:

6.1) Der Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiräte oder deren wesentlicher Inhalt werden ebenfalls im Amtsblatt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

6.2) In Abs. 3 werden Satz 4 und 5 durch die nachfolgenden ersetzt:

Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

a) für den Ortsteil Dahwitz-Hoppegarten

- Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung),
- Alte Berliner Straße 52/Magazinstraße,
- Schopenhauer Str. 18/Hegelstraße (Bäcker),
- Hönow er Weg/Straße des Friedens 2A (Bahnübergang),

b) für den Ortsteil Münchehofe

- Triftstraße 21 (Feuerwehrgerätehaus),

c) für den Ortsteil Hönow

- Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP),
- Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt),
- Dorfstraße 42,
- Thälmannstraße 71(Gemeindefriedhof).

6.3) Abs. 5 ist durch den nachfolgenden zu ersetzen:

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Gemeindevertretung, Hauptausschuss und Ortsbeiräte erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 3. Die Bekanntmachungen von Zeit und Ort der Ausschusssitzungen erfolgen durch Aushang an der Gemeindeverwaltung und mit der Internetseite der Gemeinde. Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mit gerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.“

6.4) Abs. 6 wird gestrichen.

6.5) Der bisherige Abs. 7 wird neuer Abs. 6.

7.) Der Wortlaut von § 14 wird gestrichen.

Artikel II

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 15. April 2010

gez.: i.V. Schnabel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten

öffentlich bekannt.

Hoppegarten, den 15. April 2010

gez.: i. V. Schnabel
Bürgermeister